

erörtert¹⁹. Schon damals hat Knysh den kleinen Text Ockham schließlich dezidiert abgesprochen und zur späten Erfindung eines Anonymus erklärt; er könne nicht von Ockham stammen. In einem Gedankenaustausch mit H. S. Offler wird (1987) sogar sein zunehmendes Verständnis für vorsichtig geäußerte Bedenken Offlers gegen eine direkte Zuschreibung an Ockham selbst deutlich, da nach Offlers rein gefühlsmäßigem Empfinden eindeutige Belege für eine unmittelbare Zuschreibung fehlten²⁰. Wie dem auch sei, an dem damals fixierten chronologischen Spätansatz des „Versprengten Prologs“ änderte sich bei Knysh später auch dann nichts mehr, als die Datierung von We (auf 1340–1345) durch die Publikation der Wasserzeichen-Analyse des Katalogbearbeiters Manfred Eifler allmählich bekannt wurde, die etwa bei J. Kilcullen (der zunächst die Spätdatierung von Knysh voll unterstützt hatte) eine merkliche Änderung seines Urteils hin letztlich zu einer Unentschiedenheit in dieser Zweifelsfrage bewirkt hat. Die beiden „Introductions“ von Knysh zu seiner Edition von I *Dialogus* VI und VII halten jetzt gewissermaßen unerschütterlich an der strikten Ablehnung der Autorschaft Ockhams fest und versuchen, bei einem möglichst späten Ansatz dieses Prologtextes zu bleiben, indem er unter Verweis auf die grundsätzliche Unsicherheit einer chronologischen Datierung ausschließlich nach den Wasserzeichen der zur Niederschrift gebrauchten Papiere von benachbarten Archivalien durch eigene Nachprüfung in den ersten Pecien („gatherings“) von We Spuren eines gegenüber Eiflers Identifikationen sehr viel späteren Wasserzeichens (das er auf 1351 ansetzt) gefunden haben will. Wer selbst bei Handschriftenstudien einmal versucht hat, die Formen und Motive häufig verwendeter Wasserzeichen eindeutig chronologisch einzuordnen, weiß, was damit definitiv

19) Davon zeugt seine Broschüre (wie oben Anm. 11), in der Knysh seine Korrespondenz mit Fachkollegen auszugsweise ausbreitet; zu dem „Versprengten Prolog“ vgl. etwa S. 15–17, 19; gegen einige andere (kühne) Thesen habe ich entschieden Stellung genommen (siehe Anm. 11). Bisher ist mir nur in einer Notiz im Internet eine Stimme bekannt geworden, die diese Alternative zum kurialen Beanstandungsprozess gegen Ockhams Lehre ernst nehmen wollte.

20) Offler berief sich (am 24. Februar 1989) gegenüber Knysh (zur Begründung dafür, dass er sich skeptisch eines definitiven Urteils über die Authentizität dieses Textes enthielt), „on no other grounds than intuition. Jürgen Miethke has made as good a case as is possible for the contrary view, without completely convincing me ...“. So in einem Brief an Knysh, publiziert in: Ockham Perspectives (wie Anm. 11) S. 19. Umgekehrt gibt Offler ebd. ein positives Urteil zu Ockhams Urhebererschaft am *Compendium errorum* ab, weswegen er diesen Text überzeugt auch in OP IV aufgenommen habe, vgl. OP IV S. 14–77 (Text) bzw. S. 3–12 („Introduction“), hier (S. 3) heißt es unmissverständlich: „it would not be unreasonable to view *Compendium errorum* as a collection of material preparatory to the writing of the intended second part of *Dialogus*“. Das jedoch hatte auf die Urteile von Knysh keine Wirkung mehr, es verstärkte vielmehr sein Bestreben, eine Datierung des „Versprengten Prologs“ so weit wie nur möglich in eine Zeit nach Ockhams Tod zu rücken.